

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.220 vom 24. Juli 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.220

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.220 du 24 juillet 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.220 del 24 luglio 2024

Erwägungen

E. 3

Die Stadt Q._____ stellte mit Beschwerdeantwort vom 8. Juli 2024 die folgenden Rechtsbegehren: 1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, soweit auf sie überhaupt einzutreten ist. 2. Unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin.

- 3 -

E. 4

Die B._____ AG hat sich am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt (vgl. Ziffer 3 der Verfügung vom 17. Juni 2024; Ziffer 2 der Verfügung vom 10. Juli 2024). C. Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. 1.1. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden und gegen Entscheide des Spezialverwaltungsgerichts (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG; SAR 271.200]). Ausgeschlossen ist die Beschwerde in den Sachbereichen gemäss § 54 Abs. 2 lit. a – h VRPG. Vorbehalten bleiben sodann Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen (§ 54 Abs. 3 VRPG). Die Beschwerde ist auch in den Fällen von Absatz 2 und 3 zulässig, wenn die Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung von Streitigkeiten durch eine richterliche Behörde gerügt wird (§ 54 Abs. 4 VRPG). 1.2. Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig, wenn die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens erreicht sind (§ 4 des Dekrets über das öffentliche Beschaffungswesen vom 23. März 2021 [DöB; SAR 150.920]; Art. 52 Abs. 1 IVöB). Sind die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens gemäss Anhang 2 IVöB erreicht, ist durch Beschwerde u.a. der Zuschlag anfechtbar (Art. 53 Abs. 1 lit. e IVöB). Die Stadt Q._____ ist eine Auftraggeberin im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVöB. Der vorliegend streitige Auftrag (Baunebengewerbe, Lieferung) erreicht den Schwellenwert des Einladungsverfahrens gemäss Anhang 2 IVöB. Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. 2. 2.1. Gemäss § 43 Abs. 2 VRPG muss die Beschwerdeschrift einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; auf Beschwerden, die diesen Anforderun-

- 4 - gen nicht entsprechen, ist nicht einzutreten. § 43 Abs. 2 VRPG ist auch auf Beschwerden im Sinne von Art. 52 Abs. 1 IVöB ("Submissionsbeschwerden") anwendbar. Die IVöB enthält diesbezüglich keine abweichende Spezialbestimmung (vgl. Art. 55 IVöB). Mit der Begründung ist darzulegen, in welchen Punkten nach Auffassung der beschwerdeführenden Person der angefochtene Entscheid Mängel aufweist (Aargauische

Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 275, Erw. 3.1; 2003, S. 105, Erw. 3d; vgl. zudem Urteil des Bundesgerichts 2C_567/2009 vom 4. März 2010, Erw. 3.3 mit Hinweisen). Fehlt ein Antrag oder eine Begründung oder bei- des (trotz vollständiger Rechtsmittelbelehrung) und ergibt sich der Antrag bei Laienbeschwerden auch nicht aus der Begründung, ist ohne Nachfrist auf Nichteintreten zu erkennen. Auch bei Laienbeschwerden ist eine Rück- sendung zur Verbesserung ausgeschlossen, wenn in einer Rechtsmittelbe- lehrung einfach und verständlich auf die Erfordernisse einer Beschwerde hingewiesen wird (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 14. Februar 2007 zum Gesetz über die Verwal- tungsrechtspflege, 07.27 [nachfolgend: Botschaft VRPG, S. 56 f.]). Aller- dings werden bei Laienbeschwerden an die Begründung keine allzu hohen Anforderungen gestellt, wobei immerhin verlangt werden darf, dass die be- schwerdeführende Person darlegt, weshalb sie mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht einverstanden ist und welche Erwägungen des angefoch- tenen Entscheids aus welchen Gründen nicht zutreffen sollen (AGVE 2009, S. 275, Erw. 3.1; Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2024.65 vom 19. Juni 2024, Erw. I/4.1, WBE.2023.439 vom 22. Februar 2024, Erw. I/2.1, WBE.2023.195 vom 23. Mai 2024, Erw. I/3, WBE.2023.97 vom 23. März 2023, Erw. I/2.2 und WBE.2019.99 vom 26. März 2010, Erw. I/3.1.2). In der Botschaft VRPG wird ausserdem hervorgehoben, dass (vor allem auch auf Laienbeschwerden) einzutreten ist, wenn Begründung oder Antrag wenigstens im Ansatz vorhanden sind, bzw. wenn die angerufene Behörde erken- nen kann, um was es der Person geht und was sie will (Botschaft VRPG, a.a.O., S. 57). 2.2. In Ziffer 2 der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung wird ausdrücklich auf die inhaltlichen Anforderungen einer allfälligen Beschwer- deschrift hingewiesen: Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll und b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung ver- langt wird. Die Beschwerdeführerin wusste somit auch als Laie, welche Anforderun- gen an ihre Beschwerdeschrift gestellt werden.

- 5 - 2.3. Einen Antrag, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll (z.B. den an die B._____ AG erteilten Zuschlag aufzuheben, den Zuschlag der Be- schwerdeführerin zu erteilen oder die Sache allenfalls an den Stadtrat Q._____ zur Neubewertung der Angebote zurückzuweisen), lässt sich der Beschwerdeschrift nicht ansatzweise entnehmen. Die Beschwerdeführerin spricht im Titel ihrer Beschwerdeschrift wohl von einem "Antrag zur Be- schwerde", was sie damit meint, ist indessen – auch aus den anschliessen- den Ausführungen – nicht zu erkennen. Auch die Bitte, die Bewertung nochmals zu überprüfen, da der Entscheid sehr suspekt erscheine und Fra- gen in Form von nicht regelkonformen Absprachen aufwerfe, lässt sich, selbst in Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um eine Laienbe- schwerde handelt, nicht als Antrag im Sinne von § 43 Abs. 2 VRPG verste- hen. 2.4. Die Beschwerdeschrift enthält sodann auch keine ausreichende Begrün- dung. Die Beschwerdeführerin unterlässt es, darzulegen, aus welchen Gründen anders hätte entschieden werden müssen. In der Beschwerde deutet sie zwar an, dass sie die Richtigkeit der Bewertung ihres Angebots bezweifelt. Sie lässt es allerdings bei der nicht näher substantiierten Fest- stellung bewenden, es scheine ihr "doch sehr suspekt", weshalb sie bei diversen Typen nur eine sehr geringe Punktauswertung erhalten habe, da die technischen Anforderungen gemäss Ausschreibungsunterlagen jeweils eingehalten worden seien (Beschwerde, S. 1). Im Übrigen beschränkt sie sich darauf, eine ganze Reihe von Fragen zu den einzelnen Bewertungen, wie sie sie dem ihr mit E-Mail vom 5. Juni 2024 zugestellten Dokument "Be- urteilung der Angebote / Zuschlagsantrag / Auswertung A._____ AG" (bei

den Beschwerdebeilagen) entnehmen konnte, aufzuwerfen ("Weshalb ...?"). Sie rügt die Bewertungen indessen nicht als falsch bzw. zu tief und sagt auch nicht, wie die angezweifelte Bewertung ihrer Ansicht nach richtigerweise hätten ausfallen müssen. Um eine auch nur halbwegs sub- stanzierte Auseinandersetzung mit der Bewertung handelt es sich dabei nicht. Von der Bereitschaft der Vergabestelle, weitere Auskünfte zu erteilen (E-Mail vom 5. Juni 2024; vgl. auch schon Vergabeverfügung vom 27. Mai 2024) hat die Beschwerdeführerin offenbar keinen Gebrauch gemacht, sondern direkt Beschwerde erhoben. Der Vergabeverfügung vom 27. Mai 2024 konnte die Beschwerdeführerin sowohl ihre eigene Bewertung als auch diejenige der B. _____ AG bei den Zuschlagskriterien Preis, Technische Anforderungen, Form und Dimensionen sowie Bemusterung entnehmen. Die Zuschlagsempfängerin hat total 83.16 Punkten erhalten, die Beschwerdeführerin 77.46 Punkte. Auch damit setzt sich die Beschwer- deführerin nicht auseinander. In der Beschwerde fehlt jegliche selbst rudi- mentäre Begründung dafür, weshalb diese Bewertungen und die Zu- schlagserteilung an die B. _____ AG unrichtig erfolgt sein sollen. Nicht

- 6 - ansatzweise substantiiert ist schliesslich die Behauptung nicht regel- konformer Absprachen. 2.5. Zusammenfassend enthält die Beschwerde weder einen Antrag noch eine genügende Begründung. Folglich ist darauf nicht einzutreten (§ 43 Abs. 2 VRPG). 3. Nur mehr am Rande bleibt festzuhalten, dass die Beschwerde ohnehin ab- zuweisen wäre, falls darauf eingetreten werden dürfte. Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 56 Abs. 3 lit. a und b IVöB). Die Angemessenheit ei- ner Verfügung kann im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens hingegen nicht überprüft werden (vgl. Art. 56 Abs. 4 IVöB). Der Vergabestelle steht beim Urteil darüber, welches Angebot anhand der Zuschlagskriterien das vorteilhafteste ist, ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu, in den das Ver- waltungsgericht nicht eingreift (vgl. CLAUDIA SCHNEIDER HEUSI, Vergabe- recht IN A NUTSHELL, 4. Aufl. 2023, S. 143; AGVE 1998, S. 383, Erw. 1a; vgl. auch Musterbotschaft zur Totalrevision der Interkantonalen Vereinba- rung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB] vom 15. November 2019 [Version 1.0 vom 16. Januar 2020], S. 80). Das Verwaltungsgericht hat sich insbesondere bei der Überprüfung technischer, betrieblicher oder ästhetischer Aspekte, welche die Vergabestelle aufgrund ihres Fachwis- sens besser beurteilen kann, Zurückhaltung aufzuerlegen (vgl. AGVE 1999, S. 324, Erw. 2a). Es ist nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, anstelle der Vergabebehörde eine eigene Beurteilung bzw. Bewertung vorzuneh- men. Aus den dem Verwaltungsgericht zur Verfügung stehenden Akten des Vergabeverfahrens ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Vergabestelle den ihr bei der Bewertung der Angebote zukommenden Er- messensspielraum rechtsfehlerhaft ausgeübt oder den massgebenden Sachverhalt unrichtig festgestellt hätte. Dies gilt insbesondere auch für das von einer Baudelegation (Architekten und Bauherrschaft) anlässlich der Be- musterung bewertete qualitative Teilkriterium "Materialien / Wertigkeit / Rei- nigung / Ästhetik" und die hier beim Angebot der Beschwerdeführerin er- folgten Abzüge. Von der Vergabestelle eingestandene geringfügige Bewer- tungsfehler bei den technischen Anforderungen wirken sich nicht zu- schlagsrelevant aus (vgl. Beschwerdeantwort, S. 8). Ebenso wenig finden sich in den Akten Hinweise auf "nicht regelkonforme Absprachen". Im Üb- rigen kann auf die ohne Weiteres nachvollziehbaren Ausführungen der Vergabestelle zum Vergabeverfahren, namentlich zur Beurteilung der An- gebote, in der Beschwerdeantwort verwiesen werden.

- 7 - II. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (§ 31 Abs. 2 VRPG). Dem Umstand, dass das Verfahren nicht vollständig durchgeführt werden musste, wird mit einer reduzierten Staatsgebühr Rechnung getragen (vgl. § 23 des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150; AGVE 2000, S. 346 f.; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2023.195 vom 23. Mai 2024, Erw. II). Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (vgl. § 32 Abs. 2 i.V.m. § 29 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.